

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 19/25915 –**

### **Informationsaustausch zwischen dem Nationalen Waffenregister und den Sicherheitsbehörden**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Der legale Waffenbesitz von Neonazis, Rechtsterroristen und Reichsbürgern ist eine nicht nur abstrakte Gefahr, sondern kostet Menschenleben. Dies belegte nicht nur der Mord an einem Polizeibeamten in Georgsmünd im Oktober 2016 durch einen Jäger und Reichsbürger (<https://www.spiegel.de/panorama/justiz/reichsbuerger-prozess-in-nuernberg-lebenslange-haft-fuer-angeklagten-a-1174210.html>). Auch die nunmehr wegen des Mordes an Walter Lübcke angeklagten Rechtsextremisten waren legale Waffenbesitzer oder als Verantwortlicher für Bogenschießen im gleichen Schützenverein aktiv (<https://www.spiegel.de/panorama/justiz/walter-luebcke-mordfall-ermittler-finden-gesuchtes-aut-o-a-1276485.html>; <https://www.sueddeutsche.de/politik/schuetzenverein-tatverdachtiger-walter-luebcke-1.4490437>). Beide sollen nicht nur in diesem, sondern auch in einem weiteren Schützenverein trainiert haben (<https://www.hessenschau.de/panorama/welche-rolle-spielt-neonazi-alexander-s-im-fall-luebcke-alexander-s-schiesstraining-100.html>). Auch der Täter der rassistisch motivierten Morde in Hanau war als Sportschütze aktiv und legaler Waffenbesitzer (<https://www.sueddeutsche.de/politik/hanau-waffenrecht-1.4811828>). Aktuell wird über den möglichen Besitz auch von Kriegswaffen des vorbestraften NPD-Mitgliedes und Berliner Abgeordneten Kay Nestheimer spekuliert (<https://taz.de/Kay-Nerstheimer-besitzt-offenbar-Waffen/!5737920/>).

Durch die zuletzt beschlossenen Änderungen waffenrechtlicher Vorschriften soll mittels Regelanfrage bei den Verfassungsschutzbehörden und einer Nachberichtspflicht derselben eigentlich der Waffenbesitz von Neonazis, Rechtsterroristen und Reichsbürgern verhindert und unterbunden werden (vgl. Bundestagsdrucksache 19/15875, S. 4).

1. In wie vielen Fällen sind dem Nationalen Waffenregister (NWR) im Jahr 2020 durch die Waffenbehörden Mitteilungen über die Versagung beantragter waffenrechtlicher Erlaubnisse übermittelt worden aufgrund von
  - a) § 4 Absatz 1 Nummer 2 i. V. m. § 5 Absatz 2 Nummer 2 des Waffengesetzes (WaffG),
  - b) § 4 Absatz 1 Nummer 2 i. V. m. § 5 Absatz 2 Nummer 3 WaffG,
  - c) § 4 Absatz 1 Nummer 2 i. V. m. § 5 Absatz 2 Nummer 4 WaffG oder
  - d) § 4 Absatz 1 Nummer 2 i. V. m. § 5 Absatz 2 Nummer 5 WaffG(bitte jeweils einzeln nach Bundesland auflisten)?

Dem Nationalen Waffenregister (NWR) wird seitens der Waffenbehörden der Grund der Versagung waffenrechtlicher Erlaubnisse nicht übermittelt, daher ist eine Aufschlüsselung nach den in der Fragestellung genannten einzelnen Versagungsgründen nicht möglich. Es kann jedoch mitgeteilt werden, dass insgesamt 1.729 Erlaubnisse mit dem Erlaubnisstatus „Versagt“ (Erlaubnisstatus besteht seit 1. Januar 2019) gemäß § 5 Nummer 3 Buchstabe c des Wafferegistergesetzes (WaffRG) zum Zeitpunkt der Auswertung (20. Januar 2021) im NWR gespeichert waren. Dieser Erlaubnisstatus bezieht sich auf ausgewählte Versagungsgründe, unter anderem auch auf die in der Fragestellung genannten Gründe nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 i. V. m.

§ 5 Absatz 2 Nummern 2, 3 und 4 WaffRG.

Aufgrund der Datenhoheit der jeweiligen Bundesländer erfolgt keine Aufgliederung der genannten Zahl nach Bundesländern.

2. In wie vielen Fällen sind dem Nationalen Waffenregister im Jahr 2020 durch die Waffenbehörden Mitteilungen über die Rücknahme oder den Widerruf waffenrechtlicher Erlaubnisse übermittelt worden, weil Erkenntnisse hinsichtlich der fehlenden Zuverlässigkeit des Erlaubnisinhabers im Sinne von
  - a) § 4 Absatz 1 Nummer 2 i. V. m. § 5 Absatz 2 Nummer 2 WaffG oder
  - b) § 4 Absatz 1 Nummer 2 i. V. m. § 5 Absatz 2 Nummer 3 WaffGbekannt geworden sind (bitte jeweils einzeln nach Bundesland auflisten)?

Dem NWR wird seitens der Waffenbehörden der Grund der Rücknahme oder des Widerrufs waffenrechtlicher Erlaubnisse nicht übermittelt, daher ist eine Aufschlüsselung nach Gründen nicht möglich.

Es kann jedoch mitgeteilt werden, dass insgesamt 15.821 Erlaubnisse mit dem Erlaubnisstatus „Zurückgenommen“ und insgesamt 21.646 Erlaubnisse mit dem Erlaubnisstatus „Widerrufen“ zum Zeitpunkt der Auswertung (20. Januar 2021) im NWR gespeichert waren.

Es wird darauf hingewiesen, dass Auswertungen des NWR Datenbestands immer nur den aktuellen Stand zum Zeitpunkt der Auswertung, aber keine Verläufe abbilden. Bezüglich der Aufgliederung der Zahlen nach Bundesländern wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. In wie vielen Fällen hat das Bundesamt für Verfassungsschutz Übermittlungsersuchen gemäß § 17 des Waffenregistergesetzes (WaffRG) an das Nationale Waffenregister im Jahr 2020 gerichtet?
4. In wie vielen Fällen haben Verfassungsschutzbehörden der Länder Übermittlungsersuchen gemäß § 17 WaffRG an das Nationale Waffenregister im Jahr 2020 gerichtet (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?
5. In wie vielen Fällen hat das Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst Übermittlungsersuchen gemäß § 17 WaffRG an das Nationale Waffenregister im Jahr 2020 gerichtet?
6. In wie vielen Fällen hat der Bundesnachrichtendienst Übermittlungsersuchen gemäß § 17 WaffRG an das Nationale Waffenregister im Jahr 2020 gerichtet?

Die Fragen 3 bis 6 werden zusammen beantwortet.

Diese Daten sind kein Speicheranlass im Sinne des § 5 WaffRG und im NWR daher nicht erfasst.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass Übermittlungsersuchen nach § 17 WaffRG für die dort genannten Behörden erst seit dem 1. September 2020 in Kraft sind. Dementsprechend gab es keine Anfragen dieser Behörden auf Grundlage des § 17 WaffRG bis zu diesem Datum.

7. In wie vielen Fällen hat das Bundesverwaltungsamt im Jahr 2020 im Nationalen Waffenregister gespeicherte personenbezogene Daten dem Bundesamt für Verfassungsschutz für die Beurteilung der Zuverlässigkeit einer zu prüfenden Person übermittelt?

Im Rahmen waffenrechtlicher Zuverlässigkeitsprüfungen besteht für das Bundesverwaltungsamt (BVA) in seiner Funktion als Registerbehörde für das NWR keine Zuständigkeit für die in der Fragestellung genannten Abfragen. Diese Zuverlässigkeitsprüfungen obliegen gemäß § 5 des Waffengesetzes (WaffG) den zuständigen Waffenbehörden. Für die örtlichen Waffenbehörden sind die Länder und nicht der Bund zuständig, so dass der Bundesregierung keine entsprechenden Informationen vorliegen.

Lediglich in den Sonderfällen, in denen das BVA originär zuständige Waffenbehörde ist, wurden in 1.315 Fällen personenbezogene Daten aufgrund von Abfragen an das Bundesamt für Verfassungsschutz für die Beurteilung der Zuverlässigkeit einer zu prüfenden Person übermittelt.

8. In wie vielen Fällen hat das Bundesverwaltungsamt im Jahr 2020 im Nationalen Waffenregister gespeicherte personenbezogene Daten einem Landesamt für Verfassungsschutz für die Beurteilung der Zuverlässigkeit einer zu prüfenden Person übermittelt?

Zur fehlenden Zuständigkeit des BVA im Rahmen waffenrechtlicher Zuverlässigkeitsprüfungen wird auf die Ausführungen zu Frage 7 verwiesen. Der Bundesregierung liegen dementsprechend keine Informationen vor.

In den Sonderfällen, in denen das BVA originär zuständige Waffenbehörde ist, wurden keine personenbezogenen Daten aufgrund von Abfragen an die Landesämter für Verfassungsschutz für die Beurteilung der Zuverlässigkeit einer zu prüfenden Person übermittelt.

9. Welche und wie viele Behörden sind nach § 20 Absatz 1 WaffRG zum Datenabruf im automatisierten Verfahren zugelassen worden?

Aktuell (Stand 20. Januar 2021) sind 883 abfrageberechtigte Stellen (z. B. Behörden, aber auch Bereiche von Behörden) gemäß § 20 Absatz 1 WaffRG zum Datenabruf im automatisierten Verfahren zugelassen. Zugelassen werden können gemäß § 20 Absatz 2 i. V. m. § 13 WaffRG die in § 13 WaffRG konkret aufgeführten abfrageberechtigten Behörden, soweit sie einen entsprechenden Antrag gestellt haben.

- a) Mit welchem Verfahren wird die zweifelsfreie Identität der datenabrufenden Stelle i. S. d. § 20 Absatz 1 Nummer 2 WaffRG überprüft?

Über die Identität der abfragenden Stelle erfolgt im laufenden Verfahren durch eine Zwei-Stufen-Authentisierung eine Vergewisserung. Ein Bestandteil hiervon ist ein digitales Zertifikat, welches auf dem abfragenden System hinterlegt sein muss und unter anderem das sogenannte Behördenkennzeichen der abfragenden Stelle beinhaltet. Bei dem Behördenkennzeichen handelt es sich um eine eindeutige Identifizierungsnummer, die durch das BVA zunächst für jede zugriffsberechtigte Stelle vergeben und fortan in der Behörden- und Benutzerverwaltung des Registerportals geführt wird. Der zweite Faktor besteht aus den Anmeldedaten eines gültigen und dem Behördenkennzeichen zugeordneten Nutzers, konkret dem Nutzernamen und dem zugehörigen, persönlichen Passwort. Datenabrufe sind nur bei Einsatz beider Faktoren in der korrekten Kombination möglich, sodass sich die Identität der abfragenden Stelle bei jeder Abfrage zweifelsfrei feststellen und entsprechend protokollieren lässt. Weiterhin ist das Registerportal des BVA, zu dem auch das NWR gehört, nur aus den Netzen des Bundes (NdB) bzw. dem NdB-Verbindungsnetz erreichbar.

- b) In welchem Umfang haben die für den automatisierten Abruf zugelassenen Behörden im Jahr 2020 von ihren Befugnissen nach §§ 20 und 21 WaffRG Gebrauch gemacht?

Diese Daten sind kein Speicheranlass im Sinne des § 5 WaffRG und im NWR daher nicht erfasst. Der Bundesregierung liegen demnach hierzu keine statistischen Daten vor.

- c) Wie viele „Treffer“ wurden dabei erzeugt?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Daten vor.

10. Haben Behörden des Bundes und der Länder – soweit die Bundesregierung hierüber Kenntnis hat – eigene Datenbestände zu Personen mit erhöhter Gewaltbereitschaft (beispielsweise PMK-Gewalttäterdateien des BKA etc. pp.) oder Bezug zu verfassungsfeindlichen Bestrebungen (Personen im NADIS bzw. NADIS-WN) systematisch mit Personendatensätzen im NWR abgeglichen?

Das Bundesamt für Verfassungsschutz führt, wenn entsprechende Anhaltspunkte vorliegen, anlassbezogen Abfragen beim NWR durch. Im Phänomenbereich Rechtsextremismus wurden in einem Projekt eigene Datenbestände systematisch mit Personendatensätzen im NWR abgeglichen.

Das Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst (BAMAD) hat im Rahmen einzelner Verdachtsfallbearbeitungen Übermittlungersuchen an aktenführende Stellen bzw. Dienststellen (z. B. Bundeskriminalamt, Zentrales Staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister und Nationales Waffenregister) gestellt.

Ein pauschaler Abgleich von Listen oder Datenbeständen hat seitens des BAMAD nicht stattgefunden.

11. Hat die Bundesregierung Kenntnis von der Zahl der durch die zentrale Komponente des Bundesverwaltungsamts (BVA) festgestellten Inkonsistenzen in den von den kommunalen Waffenbehörden gemeldeten Datensätzen (bitte für das Jahr 2020 angeben)?

Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zur weiteren Bearbeitung dieser Fehlermeldungen in den kommunalen Waffenbehörden vor?

Die Plausibilisierung der an die Registerbehörde NWR übermittelten Daten erfolgt nach dem für das Waffenwesen entwickelten XML-Standard in der öffentlichen Verwaltung (XÖV) XWaffe unter Nutzung der technischen Schemavalidierung. Zusätzlich führt die Zentrale Komponente des BVA gewisse fachliche Prüfungen durch, um Inkonsistenzen von den in Verantwortung der Waffenbehörden liegenden Melde- und Bestandsdaten zu erkennen, welche im Nachhinein zu Verarbeitungsfehlern führen können. Diese Prüfungen werden beispielsweise im Kontext gesetzlicher Änderungen regelmäßig ergänzt bzw. modifiziert. Eine Erhebung der Anzahl solcher Inkonsistenzen findet nicht statt.

12. In welchem Umfang haben nach Kenntnis der Bundesregierung die Waffenbesitzkarteninhaber seit dem 1. April 2020 bis zum Ende des Jahres ihre jeweiligen NWR-IDs (Personen-Ordnungsnummer nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 WaffRG) abgefragt?

Ein Waffenbesitzkarteninhaber fragt seine Personen-Ordnungsnummer nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 WaffRG in erster Linie bei der für ihn zuständigen örtlichen Waffenbehörde ab. Die Bundesregierung hat dementsprechend keine Kenntnis über den Umfang der Abfragen der jeweiligen NWR-IDs.

Gleichwohl erhält ein Waffenbesitzkarteninhaber seine Personen-Ordnungsnummer nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 WaffRG auch im Rahmen einer an das BVA gerichteten Betroffenen Auskunft gemäß § 30 WaffRG (bzw. bis zum 31. August 2020 § 19 des Nationalen Waffenregistergesetzes). In der Zeit vom 1. April 2020 bis 31. Dezember 2020 wurden insgesamt 141 Anträge auf Betroffenen Auskunft beim BVA gestellt und von diesem beantwortet.

13. In welchem Umfang wurden seit dem 1. Juni 2020 nach Kenntnis der Bundesregierung unrichtige Datensätze im NWR festgestellt, und inwieweit wird untersucht oder ausgewertet, ob es sich dabei um systematische Fehleingaben handelt, die durch Nachschulungen oder überarbeitete Hilfestellungen für eingebende Stellen behoben werden können?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen zu unrichtigen oder unvollständigen Daten im NWR vor. Die Datenhoheit zu den im NWR gespeicherten Daten liegt zudem gemäß § 10 Absatz 1 WaffRG bei den Waffenbehörden und damit grundsätzlich in Länderzuständigkeit. Die Waffenbehörden sind für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der von ihnen übermittelten Daten und auch für die entsprechende Datenpflege verantwortlich.

14. Ist der Bundesregierung ein Fragenkatalog von Seiten der an das NWR angebundenen Hersteller und Händler bekannt, mit dem Unklarheiten in Bezug auf die Dateneingabe beseitigt werden sollten?

Welchen Umfang hatte dieser Fragenkatalog, und wie wurde er durch die Bundesregierung und nachgeordnete Behörden bearbeitet?

Ein spezifischer Fragenkatalog der Waffenhersteller und Waffenhändler zu Unklarheiten in Bezug auf die Dateneingabe ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass mit dem NWR Benutzerservice ein Eingangskanal bereitgestellt wurde, welchen Waffenhersteller und Waffenhändler dazu nutzen können, Anfragen sämtlicher Art zum NWR zu stellen. Diese Fragen, darunter beispielsweise auch solche zu Klarstellungen bei der Dateneingabe, werden von den beteiligten NWR-Projekt- bzw. Betriebsorganisationen evaluiert und kurzfristig beantwortet. Im August 2020 wurde, basierend auf den am häufigsten gestellten Fragen im NWR Benutzerservice, zudem ein Frage- und Antwortkatalog erstellt und im Zentralen Informationssystem des NWR zur Information der Waffenhersteller und Waffenhändler veröffentlicht.

15. Wie werden die Daten aus dem NWR den Herstellern und Händlern bereitgestellt, die diese halbjährlich zur Prüfung und eigenen Bestandspflege abrufen können?

Wie sind die bisherigen Erfahrungen zum Rücklauf aus diesen halbjährlichen Daten- bzw. Bestandsprüfungen?

Die Zuständigkeit zur Auskunftserteilung an die antragstellenden Erlaubnisinhaber gemäß § 21 Absatz 1 Satz 1 WaffG zu den zu deren Erlaubnis gespeicherten Waffendaten obliegt den örtlichen Waffenbehörden gemäß § 9 Absatz 3 WaffRG. Festlegungen zum Verfahren der Auskunft liegen somit im Zuständigkeitsbereich der örtlichen Waffenbehörden. Für die örtlichen Waffenbehörden sind wiederum die Länder und nicht der Bund zuständig, sodass der Bundesregierung keine entsprechenden Informationen vorliegen.

16. Können Händler im NWR Waffenverbote abfragen, auch um den Verkauf von erlaubnisfreien Waffen an Personen zu unterbinden, die einem solchen Verbot unterliegen?

Waffenhändler sind nicht befugt, Waffenverbote aus dem NWR abzufragen. Das NWR ist kein öffentliches Register, so dass nur die in § 13 WaffRG genannten öffentlichen Stellen befugt sind, die im NWR gespeicherten Daten abzurufen.

Sofern eine Person, die im NWR mit einem Waffenverbot gespeichert ist, eine erlaubnispflichtige Waffe erwerben will, wird der Waffenhändler bei Abwicklung der Transaktion im Meldeportal über diesen Umstand entsprechend informiert. Bei dem Erwerb erlaubnisfreier Waffen wird aufgrund fehlender Anzeigepflichten des Waffenhändlers eine solche Nachricht nicht generiert.

17. Besteht aus Sicht der Polizeibehörden des Bundes und der Länder sowie des Zolls die fachliche Notwendigkeit, Kenntnis zur Zahl der jährlich verloren gegangenen bzw. gestohlenen Waffen zu erhalten, und könnte eine solche Auswertemöglichkeit in die Funktionalität des NWR übernommen werden, wenn nein, warum nicht?

Der polizeiliche Bedarf, d. h. die fachliche Notwendigkeit, Kenntnis u. a. zur Zahl der jährlich verloren gegangenen/gestohlenen Waffen zu erhalten, wurde bei der Entwicklung und Realisierung des NWR berücksichtigt und umgesetzt (§ 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4, Absatz 3 Satz 1 WaffRG).

Die Landeskriminalämter, das Bundeskriminalamt und das Zollkriminalamt können auf Antrag anonymisierte Geschäftsstatistiken bei der Registerbehörde abrufen. Ebenso können diese Behörden bei der Registerbehörde Einzelauswertungen beantragen.

